

Drohung mit Amoklauf war nicht ernst gemeint

14-jährigen Jungen für die Öffentlichkeit identifizierbar dargestellt

Eine in einer Großstadt erscheinende Tageszeitung berichtet in ihrer Online-Ausgabe über die Amokdrohung eines Jugendlichen. Der soll in einem Internet-Chatroom gesagt haben, dass er die Lehrer an seiner Schule töten wolle. Als die Polizei erfahren habe, dass die Eltern von Jonas T. ein traditionsreiches Waffengeschäft in der Stadt betrieben, sei sie mit einem Durchsuchungsbefehl im Privathaus der Familie angerückt. Bei der Durchsuchung habe sich herausgestellt, dass die Drohung des Jungen nicht ernst gemeint war. Die Beschwerdeführerin und Mutter des Jungen, sieht Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verletzt. Es gebe in der von der Zeitung beschriebenen Gegend nur ein bundesweit bekanntes Waffengeschäft und das sei das Ihre. Auch die Abkürzung Jonas T. reiche nicht aus, ihren Sohn zu anonymisieren. Der richtige Wohnort werde ebenfalls genannt. Durch Nennung dieser Einzelheiten sei ihr Sohn identifizierbar. Die Amok-Drohung, über die die Zeitung berichtet habe, sei in Wirklichkeit ein dummer „Talk“ zwischen zwei 14-Jährigen gewesen. Die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren eingestellt. Die Beschwerdeführerin sieht ihren Sohn an einen „Medien-Pranger“ gestellt. Er habe seine Freunde an der Schule verloren; Eltern würden ihre Kinder nicht mehr zum Unterricht schicken. Bis heute habe sich niemand bei der Familie für die Berichterstattung entschuldigt. Im Gegensatz zur Mutter spricht der Redaktionsdirektor der Zeitung von der Androhung eines Schulmassakers. Nicht nur die Öffentlichkeit, sondern auch die Polizei sei bei jeder Meldung über Attentatsverabredungen im Internet in höchstem Maße alarmiert. Wenn sich dann auch noch herausstelle, dass die Familie eines Jungen, der einen Amoklauf ankündige, ein Waffengeschäft besitze, müsse jedem klar sein, dass möglicherweise Lebensgefahr für viele Menschen bestehe. Die Chefredaktion verwahrt sich gegen den Vorwurf einer sensationellen Berichterstattung. Die Redaktion habe nicht falsch berichtet. Insoweit gebe es auch keinen Grund für eine Entschuldigung. Dessen ungeachtet respektiere die Redaktion alle Belange des Jugendschutzes und werde deshalb alle Hinweise entfernen, die zu einer Identifizierung des Jungen führen könnten. Den gesamten Artikel werde man jedoch nicht aus dem Netz entfernen, auch nicht den Hinweis auf das Waffengeschäft. Vor allem durch diese Präzisierung sei die Polizei so alarmiert gewesen. (2009)

Es liegt ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex vor. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Die Redaktion durfte über die Amok-Androhungen und den folgenden Polizeieinsatz im Haus des Jungen berichten. Gerade vor dem Hintergrund der Amokläufe von Erfurt und Winnenden ist die Berichterstattung vom

öffentlichen Interesse gedeckt. Der Beschwerdeausschuss sieht jedoch durch die Art und Weise der Berichterstattung die Persönlichkeitsrechte des Jugendlichen verletzt. Durch die Angabe der Adressen des Elternhauses und des Waffengeschäfts, sowie die Nennung der Schule in Verbindung mit dem abgekürzten Namen des Jungen ist dieser für eine breite Öffentlichkeit identifizierbar geworden. An dieser Art der Darstellung besteht kein öffentliches Interesse. (BK1-371/09)

Aktenzeichen: BK1-371/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung